

Satzung

19. Juli 2021



Satzung

§1 Name, Sitz

Ilmenauer Radsport Club e.V., Sitz Ilmenau, Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau. Der Verein führt den Namen „Ilmenauer Radsport Club“ (nachfolgend „ILRC“ genannt) und hat seinen Sitz in Ilmenau, Thüringen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau unter dem Namen „Ilmenauer Radsport Club e.V.“ eingetragen werden. Der Verein wird nach Eintragung in das Vereinsregister den Sportbünden und Radsportverbänden angeschlossen werden.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsportes in allen Ausprägungen und der sportlichen Jugendförderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Struktur

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer
- e) die Jugendversammlung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

§5 Art der Mitgliedschaft

- (1) Unterschieden wird zwischen Aktiven und Inaktiven Mitgliedern.
- (2) Verdiente Vereinsmitglieder können auf Vorschlag anderer Mitglieder vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand entscheidet und informiert spätestens zur folgenden

Jahreshaupt-versammlung über eingegangene Vorschläge bzw. erfolgte Ernennungen zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsbefreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet bei Austritt aus dem Verein nach §6 oder kann einem Mitglied bei Verstößen gegen §7 durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.“

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§7 Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe und Weisungen der Amtsträger des Vereins Folge zu leisten, sofern diese nicht dieser Satzung, den beschlossenen Zielen, den gesetzlichen Bestimmungen oder dem allgemeinen Ehrgefühl zuwiderlaufen. Im Falle einer schwerwiegenden Störung einer Veranstaltung oder einer Zuwiderhandlung gegen Vereinsregeln, hat der jeweilige Veranstaltungsleiter das Recht, ein Mitglied von einer Veranstaltung auszuschließen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Sonderbeitrag von 5 Euro belegt, der gemeinsam mit dem fälligen Jahresbeitrag abgebucht wird. Zudem werden die Kosten, die durch die Zuwiderhandlung dem Verein verursacht wurden, mit eingezogen.

§8 Stimmrechte und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen.

(2) In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr vor.

(3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Jugendvertreter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§9 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4.3) und gegen einen Ausschluss (§ 6.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Versenden der Einladung per E-mail an die Mitglieder.
- (5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (6) Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, ausgenommen des Jugendvertreters
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Außenverhältnis und bei allen Entscheidungen im Innenverhältnis mit rechtlichen Auswirkungen) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (im Innenverhältnis) setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in).
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass eine bestimmte Stimmzahl vorgeschrieben ist.
- (4) Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Aufgaben von Ausschüssen regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Der Kassenwart hat die Aufgabe, die finanziellen Mittel des Vereins sparsam und ordnungsgemäß zu verwalten, und alle im Bereich des Zahlungsverkehrs anfallenden Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen und zu dokumentieren. Näheres zum Umgang mit den Finanzmitteln des Vereins regelt eine Finanzordnung.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein auf allen Mitgliederversammlungen der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, gemäß der jeweiligen Stimm- und Delegiertenzahl. Der Vorstand ist ermächtigt, andere Personen als Delegierte zu benennen.

§12 Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

(3) In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

((4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§15 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Kassenwart und Vorstand.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung. Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

Satzung

19. Juli 2021

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund/Fachverband „BDR, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.